

# Umsetzung der ATAD

## Auswirkungen für Unternehmen und Standort

Alfred Heiter

5.11.2018

# ATAD – Unternehmenssicht

- Was ist für Unternehmen in der Steuerpolitik wichtig?
  - Höhe der Steuer
  - Planbarkeit, Kontinuität
  - Komplexität, administrativen Aufwand gering halten
  - Einheitliche und kontinuierliche Rechtsauslegung seitens der Finanzverwaltung
  - Keine Doppelbesteuerung

# ATAD – Umsetzung

- **Allgemeines zu BEPS und ATAD**
  - ATAD in Bezug auf OECD-Aktionsplan „Gold Plating“
  - ATAD geprägt durch deutsches Steuerrecht
  - Österreichisches Steuerrecht enthält bereits zahlreiche Anti-Missbrauchsbestimmungen, daher wenig Umsetzungsbedarf hinsichtlich ATAD
  - Vorteil ATAD: zumindest teilweise Harmonisierung innerhalb EU
  - → Umsetzung in Österreich so sanft wie möglich, kein „Gold Plating“

# ATAD – Umsetzung – Wegzugsbesteuerung

- Wegzugsbesteuerung bereits vorhanden
- Generelle Einschätzung
  - Standortschädlich, konzerninterne Umstrukturierungen werden zusätzlich belastet
  - Ungleichbehandlung betrieblicher / außerbetrieblicher Bereich
- Umsetzung ATAD – Kritik
  - Besteuerung auch bei Umständen, auf die Stpfl. Keinen Einfluss hat (z.B. Änderung DBA)
  - Ausnahme für bestimmte VG, die temporär verlagert werden nicht umgesetzt
  - Ratenzahlungszeitraum für UV überschüssend

# ATAD – Umsetzung – Missbrauchsbestimmung

- Auslegung offen, daher Unsicherheit
  - Kontinuität in der Auslegung – Bekenntnis positiv, aber auch durchsetzbar?
  - „triftige wirtschaftliche Gründe“ → einer sollte ausreichen
  - „... einer der wesentlichen Zwecke ... steuerlichen Vorteil zu erlangen ...“ ???



# ATAD – Umsetzung – Hinzurechnungsbesteuerung

- Grundsätzliches
  - CFC Regelung – Einschnitt in österreichisches Steuerrecht
  - Sehr komplex und streitanfällig (Erfahrungen in Deutschland)

# ATAD – Umsetzung – Hinzurechnungsbesteuerung

## ■ Umsetzung in Österreich

- Methodenwechsel: in ATAD bewußt nicht vorgesehen → Gold Plating
- Unklare Begriffsdefinitionen
- Niedrigbesteuerung allein durch zeitliche Verschiebung möglich
- Niedrigbesteuerung bereits bei 12,5% → Gold Plating
- Beherrschungsquote: unklar, zu welchem Zeitpunkt
- Wechselwirkung CFC – Methodenwechsel
- Wechselwirkung mit anderen Bestimmungen (z.B. Zinsabzugsverbot) – Doppel- oder Dreifachbesteuerung möglich
- VO dringend notwendig

# ATAD – Umsetzung – Zinsschranke

- **Bewertung ATAD Art. 4**
  - Zinsschranke führt jedenfalls zu Doppelbesteuerung
  - Keine zielgerichtete Maßnahme
  - Zusätzliche komplexe Regel (Nettozinszahlungen, Konzernquote etc.)
  - Wirkt prozyklisch: In schlechten Jahren ist EBITDA niedriger → Zinsschranke niedriger → höherer Steuerbelastung bei weniger Gewinn



# ATAD – Umsetzung – Zinsschranke

## ■ Position IV

- Bestehende Zinsabzugsverbote beibehalten – statt Zinsschranke
- Wenn Zinsschranke trotzdem eingeführt wird (... ab 2024 unvermeidlich):
  - Frühzeitige Legistik
  - Bestehende Abzugsverbote abschaffen
  - Sämtliche Spielräume zur Abfederung nutzen

# ATAD – Umsetzung – Zinsschranke

## ■ Position IV

- EBITDA-Grenze: 30%
- De-Minimis-Regel: 3 Mio. EUR
- Konzernquote / Eigenkapitalquote vorsehen
- Vortragsmöglichkeit und Verrechenbarkeit ohne zeitliche oder betragsmäßige Einschränkung
- Steuerliche Unternehmensgruppen als eigenständige Unternehmen

# ATAD – Umsetzung

- Gesamtwürdigung
  - Mehr Komplexität
  - Mehr Unsicherheit (zumindest temporär)
  - Mehr Doppelbesteuerung?
  - War das alles?